

## Postulat SVP-Fraktion betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997

### Bericht und Antrag des Büro des Grossen Gemeinderates vom 27. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Januar 2015 hat die SVP-Fraktion im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug die Motion betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 eingereicht. Anlässlich seiner Sitzung vom 24. Februar 2015 wurde die Motion auf entsprechenden Antrag der Motionäre hin in ein Postulat umgewandelt und dem Büro des Grossen Gemeinderates (Büro GGR) zu Beantwortung überwiesen. Mit dem Vorstoss wird verlangt, dass im Büro GGR künftig alle Fraktionen vertreten sind, dies analog der Regelung, welche für den Kantonsrat gilt.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

Die Zusammensetzung des Büro GGR wird in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (GSO; SRZ 152.1) geregelt. § 6 Abs. 1 GSO setzt die Zusammensetzung des Büro GGR fest. Dieses besteht demnach aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und zwei Stimmzählerinnen. Ebenfalls vollwertiges Mitglied des Büro GGR ist die Stadtschreiberin. Der Regelung in der GSO kommt jedoch lediglich deklaratorischer Charakter zu. Das kantonale Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; BGS 171.1) gibt in § 106 Abs. 1 diese Zusammensetzung des Büro GGR vor. Der Stadt Zug kommt somit grundsätzlich bei der Zusammensetzung des Büro GGR im heutigen Zeitpunkt keine Autonomie zu.

Mit Motion vom 29. Januar 2015 hat die SVP-Kantonsratsfraktion im Kantonsrat eine Motion betreffend Änderung von § 106 Abs. 1 Gemeindegesezt eingereicht. Es wurde beantragt, § 106 Abs. 1 Gemeindegesezt derart auszugestalten, dass die Gemeinden bei der Zusammensetzung des Ratspräsidiums eine erhöhte Autonomie erhalten. Mit Schreiben vom 8. April 2015 gelangte die Direktion des Innern an das Büro GGR und stellte eine gemeinsame Besprechung des Motionsbegehrens in Aussicht. Das Büro GGR wird dabei durch deren Präsidentin Karin Hägi und Stadtschreiber Martin Würmli vertreten sein.

Sie werden dabei die Ansicht vertreten, dass die Zusammensetzung des Büro GGR in Hochachtung der Gemeindeautonomie durch die Gemeinden selber zu bestimmen sei. Es wird beantragt werden, § 106 Abs. 1 Gemeindegesetz wie von der SVP-Fraktion beantragt derart auszugestalten, dass dieser nur gilt, sofern die entsprechende Gemeinde in ihren gesetzlichen Grundlagen keine anderweitige Zusammensetzung vorsieht.

Die Beantwortung der Motion im Kantonsrat ist noch ausstehend. Bis § 106 Abs. 1 Gemeindegesetz geändert wird, kann die Zusammensetzung des Büro GGR in der Stadt Zug damit nicht geändert werden. Nach einer allfälligen Änderung von § 106 Abs. 1 Gemeindegesetz ist die Situation durch das dann tätige Büro GGR auf eine Anpassung der GSO zu prüfen. Das aktuelle Büro GGR teilt die Stossrichtung der Postulanten grossmehrheitlich, wobei sämtliche Fraktionen mit einer Person Einsitz nehmen sollen (also aktuell fünf Personen und der Stadtschreiber).

### **Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Büro GGR zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat der SVP-Fraktion vom 13. Januar 2015 betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 4. November 1997 als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 27. April 2015

Karin Hägi  
Präsidentin Büro GGR

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage:

- Postulat der SVP-Fraktion vom 13. Januar 2015 betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 4. November 1997

Die Vorlage wurde vom Büro GGR verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Präsidentin des Büro GGR, Karin Hägi, Tel. 076 441 00 53.